

# Rafał Szubert

---

## Juristische Phraseologie – lexikalisierte Benennungseinheiten der Rechtssprache

---

Studia Germanica Gedanensia 23, 147-158

---

2010

Artykuł został opracowany do udostępnienia w internecie przez Muzeum Historii Polski w ramach prac podejmowanych na rzecz zapewnienia otwartego, powszechnego i trwałego dostępu do polskiego dorobku naukowego i kulturalnego. Artykuł jest umieszczony w kolekcji cyfrowej [bazhum.muzhp.pl](http://bazhum.muzhp.pl), gromadzącej zawartość polskich czasopism humanistycznych i społecznych.

Tekst jest udostępniony do wykorzystania w ramach dozwolonego użytku.

Rafał Szubert

## Juristische Phraseologie – lexikalisierte Benennungseinheiten der Rechtssprache

In seinen Prolegomena zu einer richterlichen Hermeneutik unternimmt Ernst Forsthoff (Forsthoff 1940) einen Versuch, Recht und Rechtswissenschaft von der Sprache her zu verstehen. Forsthoff macht in den Prolegomena zwei aufschlussreiche Voraussetzungen:

(1) Eine bestimmte, nicht nur zufällige, sondern ins Wesen treffende Verbindung des Rechts zur Sprache.

(2) Sprache hat einen besonderen Rang, ohne welchen sie eines heuristischen Wertes entbehren würde (vgl. Forsthoff 1940:1)

Diese Verbindung des Rechts zur Sprache will ich im Folgenden am Beispiel der gewählten juristischen Phraseologismen erörtern. Nach Anne Luise Kjaer fasse ich *festе Wortverbindungen der Rechtssprache* als:

„Wortverbindungen, die in juristischen Fachtexten der Gegenwartssprache wiederholt in der gleichen festen Form auftreten und die eine fachsprachlich spezialisierte Bedeutung bzw. eine fachlich bedingte Funktion haben“ (Kjaer 1991:115).<sup>1</sup>

Ich gehe davon aus, dass dies kein Merkmal ist, das den Anspruch der allgemeinen Gültigkeit erheben darf. Denn in gängigen Wörterbüchern begegnet man lediglich einen winzigen Teil von diesen fachspezifischen Wortverbindungen.<sup>2</sup>

Um auf die Frage zu antworten versuchen, welche Merkmale den *festen Wortverbindungen der Rechtssprache* eigen sind, sollte man zuerst Überlegungen darüber anstellen, welche Merkmale den festen Wortverbindungen

---

<sup>1</sup> Kjaer präzisiert: „Es handelt sich [...] um fachspezifische Wortverbindungen, die in einem Wörterbuch mit der Markierung „juristisch“ / „Rechtssprache“ zu kennzeichnen wären“ (Kjaer 1991:115).

<sup>2</sup> Kjaer führt diese Unterscheidung deswegen ein, weil sie damit eine Gruppe von fachspezifischen Wortverbindungen ausgliedert, die zwar in Texten der Rechtssprache statistisch nachweisbar verwendet werden, die aber fachunspezifisch sind, z.B. *im Hinblick auf, Art und Weise, in Anspruch nehmen, etwas in Besitz nehmen, von etwas Mitteilung machen*“ (vgl. Kjaer 1991:115).

überhaupt eigen sind (mehr dazu vgl. Burger 1998: 11).

Diesen festen Wortverbindungen schreibt Burger zwei gemeinsame Merkmale zu, und zwar:

- (1) das Bestehen aus mehr als einem Wort
- (2) keine Spontaneität, keine einmalige Zusammenstellung, sondern eine überindividuelle Kombination von Wörtern (vgl. Burger 1998: 11).<sup>3</sup>

Mit anderen Worten heißt es: feste Wortverbindungen, die zu 1: aus mehr als einem Wort bestehen und zu 2: in dieser einzigen (d.h. festen) Kombination von Wörtern gebraucht werden, die in der Sprachgemeinschaft ähnlich wie ein Wort gebräuchlich sind, sind Phraseologismen im weiteren Sinne (vgl. Burger 1998: 14). Außerdem unterscheidet Burger auch noch Phraseologismen im engeren Sinne.<sup>4</sup>

Im zweiten Merkmal (Festigkeit) ist eigentlich noch ein zusätzliches Merkmal enthalten, nämlich Lexikalisierung / Lexikalität, denn in der Definition der Festigkeit schloss Burger eine Konjunktion von zwei Merkmalen ein.<sup>5</sup>

Im zweiten Teil dieser Konjunktion kommt das folgende Merkmal der festen Wortverbindungen, d.h. Lexikalisierung / Lexikalität zum Ausdruck.

Demnach können folgende Merkmale der festen Wortverbindungen zusammengestellt werden:

- (1) **Polylexikalität**<sup>6</sup>
- (2) **Stabilität** (auch: Festigkeit)<sup>7</sup>
- (3) **Lexikalisierung** (auch Lexikalität)<sup>8</sup>

<sup>3</sup> Nach Burger stellen diejenigen Phraseologismen, die die ersten zwei Merkmale erfüllen, den Bereich der Phraseologie im weiteren Sinne dar. Ausdrücke, die diese beiden Eigenschaften haben, werden von Burger Phraseologismen genannt, wobei als äquivalente Ausdrücke feste Wortverbindung und phraseologische Wortverbindung gelten. Mehr dazu vgl.: Burger 1998: 12. Wortwörtlich heißt es bei Burger: "Erstens bestehen sie [diese Ausdrücke – Hinzufügung von Rafał Szubert] aus mehr als einem Wort, zweitens sind die Wörter nicht für dieses eine Mal zusammengestellt, sondern es handelt sich um Kombinationen von Wörtern, die uns als Deutschsprechenden genau in dieser Kombination (eventuell mit Varianten) bekannt sind, ähnlich wie wir die deutschen Wörter (als einzelne) kennen" (Burger 1998: 11). Einen aufschlußreichen Beitrag zu den Varianten stammt aus der Feder von Edyta Błachut. Mehr dazu vgl.: Błachut E. (2004), Sprachspielerische Modifikationen formelhafter Wendungen. Wrocław.

<sup>4</sup> Bei Burger lesen wir: „Von Phraseologismen im engeren Sinne sprechen wir, wenn zu den beiden ersten Eigenschaften [d.h. zu der Polylexikalität und zu der Stabilität/Festigkeit – Hinzufügung von Rafał Szubert] noch eine dritte hinzukommt: (3) Idiomatizität. Damit ist gemeint, dass die Komponenten eine durch die syntaktischen und semantischen Regularitäten der Verknüpfung nicht voll erklärbare Einheit bilden“ (Burger 1998: 15).

<sup>5</sup> Dazu ein Kommentar von Burger: „(...) wir kennen den Phraseologismus in genau dieser Kombination von Wörtern [Festigkeit – Hervorhebung von Rafał Szubert], und er ist in der Sprachgemeinschaft – ähnlich wie ein Wort – gebräuchlich“ (Burger 1998: 14).

<sup>6</sup> Vgl. dazu Fleischer (1997: 249 ff., 262 ff.); vgl. auch Burger (1998: 14 ff.)

<sup>7</sup> Vgl. dazu Fleischer (1997: 6 f., 36 ff., 58 ff.); vgl. auch Burger (1998: 16ff., 17 ff., 20 ff., 29 f.)

<sup>8</sup> Vgl. dazu Fleischer (1997: 62 ff.). Hervorzuheben ist hier eine Verflechtung aller hier erwähnten charakteristischen Merkmale der Phraseologismen. Vgl. dazu Fleischer (1997: 62f.): Idiomatizität und Stabilität parallelisieren den Phraseologismus dem Wort, führen zu seiner Lexikalisierung, der Speicherung im Lexikon. Das ist für ein Wort das „Normale“, für eine syntak-

(4) **Idiomatizität**<sup>9</sup>(5) **Reproduktion** (auch: Reproduzierbarkeit)<sup>10</sup>

Was geschieht, wenn man jetzt diese Merkmale auf das Gebiet der *festen Wortverbindungen der Rechtssprache* überträgt?

Kjaer behauptet, dass das einzige Merkmal der juristischen Wortverbindungen ihre **Reproduzierbarkeit** ist, d.h. ihre ständige Wiederholung in juristischen Fachtexten (vgl. Kjaer 1991:116). Dabei betont sie, dass die genannten lexikalischen Einheiten nur in ihrem fachlichen und fachsprachlichen Kontext als reproduzierbare Einheiten zu erkennen sind (vgl. Kjaer 1991:116). Dieses Merkmal ist dadurch aufschlussreich, dass das Merkmal der Reproduzierbarkeit der *festen Wortverbindungen der Rechtssprache* nur für den Bereich des Faches Recht gilt.

Folgende Zitate sollen die Reproduzierbarkeit der juristischen Wortverbindungen **bewegliche Sache**/rzecz ruchoma (einfache zweigliedrige Nomination) an einigen Beispielen aus den deutschen Gesetzestexten illustrieren:

**BGB – § 92. [Verbrauchbare Sachen]**

(1) Verbrauchbare Sachen im Sinne des Gesetzes sind **bewegliche Sachen**, deren bestimmungsmäßiger Gebrauch in dem Verbrauch oder in der Veräußerung besteht.

(2) Als verbrauchbar gelten auch **bewegliche Sachen**, die zu einem Warenlager oder zu einem sonstigen Sachinbegriffe gehören, dessen bestimmungsmäßiger Gebrauch in der Veräußerung der einzelnen Sachen besteht.

**StGB – § 133. Verwahrungsbruch**

(1) Wer Schriftstücke oder andere **bewegliche Sachen**, die sich in dienstlicher Verwahrung befinden oder ihm oder einem anderen dienstlich in Verwahrung gegeben worden sind, zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder der dienstlichen Verfügung entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Dasselbe gilt für Schriftstücke oder andere **bewegliche Sachen**, die sich in amtlicher Verwahrung einer Kirche oder anderen Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts befinden oder von dieser dem Täter oder einem anderen amtlich in Verwahrung gegeben worden sind.

---

tische Wortverbindung dagegen eine zusätzliche Markierung. Die Lexikalisierung der syntaktischen Konstruktion bedeutet, dass sie nicht mehr nach einem syntaktischen Strukturmodell in der Äußerung „produziert“, sondern dass sie als „fertige“ lexikalische Einheit „reproduziert“ wird: „Diese im Wortbestand der Sprache bereits fertig vorhandenen geprägten Wortverbindungen brauchen im Prozess der Rede nur reproduziert zu werden, sie verhalten sich also auch in dieser Hinsicht wie die kleinsten selbständigen, potentiell isolierbaren Bedeutungsträger der Sprache, die Wörter“ (Schmidt 1967, 70).

<sup>9</sup> Vgl. dazu Fleischer (1997: 30 ff., 42 f., 123 ff., 259 ff.); vgl. auch Burger (1998: 31 f., 93 f.).

<sup>10</sup> Vgl. dazu Fleischer (1997: 62ff., 212f.). Kjaer paraphrasiert dieses Merkmal als ständige Wiederholung von einer Wortverbindung in Texten (vgl. Kjaer 1991: 116).

**ZPO – § 847. Herausgabeansprüche auf bewegliche Sachen**

(1) Bei der Pfändung eines Anspruchs, der eine **bewegliche** körperliche **Sache** betrifft, ist anzuordnen, dass die Sache an einen vom Gläubiger zu beauftragenden Gerichtsvollzieher herauszugeben sei. (...).

**InsO – § 107. Eigentumsvorbehalt**

(1) Hat vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens der Schuldner eine **bewegliche Sache** unter Eigentumsvorbehalt verkauft und dem Käufer den Besitz an der Sache übertragen, so kann der Käufer die Erfüllung des Kaufvertrages verlangen. Dies gilt auch, wenn der Schuldner dem Käufer gegenüber weitere Verpflichtungen übernommen hat und diese nicht oder nicht vollständig erfüllt sind.

(2) Hat vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens der Schuldner eine **bewegliche Sache** unter Eigentumsvorbehalt gekauft und vom Verkäufer den Besitz an der Sache erlangt, so braucht der Insolvenzverwalter, den der Verkäufer zur Ausübung des Wahlrechts aufgefordert hat, die Erklärung nach § 103 Abs. 2 Satz 2 erst unverzüglich nach dem Berichtstermin abzugeben. Dies gilt nicht, wenn in der Zeit bis zum Berichtstermin eine erhebliche Verminderung des Wertes der Sache zu erwarten ist und der Gläubiger den Verwalter auf diesen Umstand hingewiesen hat.

An den obigen Beispielen wird deutlich, dass die Wortverbindung **bewegliche Sachen** sich in vielen Gesetzestexten wiederholt, also reproduzierbar ist (Reproduzierbarkeit). Ein Blick in den Schönfelder (Schönfelder plus. Deutsche Gesetze: 1999) erlaubt es, zu prüfen, ob diese Wortverbindung (**bewegliche Sachen**) alle Kriterien für die Klassifizierung von Phraseologismen erfüllt.

Das Kriterium der **(1) Polylexikalität** ist erfüllt, da der Phraseologismus **bewegliche Sache** aus mehr als einem Wort besteht. Was die **(2) Stabilität** dieses Phraseologismus angeht, da muss gesagt werden, dass es hier nicht eine fixierte Nennform gibt, sondern dass es hier zwei sehr ähnliche Varianten gibt. Zu unterscheiden sind hier grammatische Varianten in einer Komponente, und zwar im Numerus. Das Recherchieren im Schönfelder (Schönfelder plus. Deutsche Gesetze: 1999) hat folgendes Ergebnis gebracht:

Singular:

**eine bewegliche Sache** (InsO – § 51. Sonstige

Absonderungsberechtigte)

**eine bewegliche Sache** (ZVG – § 65. [Besondere Versteigerung; anderweitige Verwertung])

**eine bewegliche Sache** (ZPO – § 883. [Herausgabe bestimmter beweglicher Sachen])

Plural:

**bewegliche Sachen** (BGB – § 92. [Verbrauchbare Sachen])

**bewegliche Sachen** (ZPO – § 885. [Herausgabe von Grundstücken oder Schiffen])

Manchmal beruht eine Variation auf der Hinzufügung einer Komponente, was damit verbunden ist, dass man die im Text verwendete Wortverbindung zusätzlich präzisiert haben will. Zum Beispiel:

- **andere bewegliche Sachen**<sup>11</sup>
- **eine fremde bewegliche Sache**<sup>12</sup>
- **eine bewegliche körperliche Sache**<sup>13</sup>
- **die entzogene bewegliche Sache**<sup>14</sup>

Das Wort **beweglich** geht auch Verbindungen mit anderen Komponenten als Sache ein, was aber nicht zur Entstehung einer Variation des Phraselogismus **bewegliche Sachen** führt, sondern eine andere, selbständige Wortverbindung ist, die auch einen anderen Bedeutungsgehalt hat. Ein Beispiel hierfür ist:

- **das bewegliche oder unbewegliche Vermögen**<sup>15</sup>
- **das bewegliche Vermögen**<sup>16</sup>
- **bewegliche Brücke**



StVO – § 40. [1] Gefahrzeichen

### **Bewegliche Brücke** Zeichen 131

<sup>11</sup> Im vollständigen Wortlaut: StGB – § 133. Verwahrungsbruch: (...)Wer Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in dienstlicher Verwahrung befinden oder ihm oder einem anderen dienstlich in Verwahrung gegeben worden sind, zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder der dienstlichen Verfügung entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

<sup>12</sup> Im vollständigen Wortlaut: StGB – § 289. Pfandkehr: (1) Wer seine eigene bewegliche Sache oder eine fremde bewegliche Sache zugunsten des Eigentümers derselben dem Nutznießer, Pfandgläubiger oder demjenigen, welchem an der Sache ein Gebrauchs- oder Zurückbehaltungsrecht zusteht, in rechtswidriger Absicht wegnimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

<sup>13</sup> Im vollständigen Wortlaut: ZPO – § 847. Herausgabeansprüche auf bewegliche Sachen: (1) Bei der Pfändung eines Anspruchs, der eine bewegliche körperliche Sache betrifft, ist anzuordnen, dass die Sache an einen vom Gläubiger zu beauftragenden Gerichtsvollzieher herauszugeben sei.

<sup>14</sup> Im vollständigen Wortlaut: EGBGB – Art. 53. Rechte von Grundstücksgläubigern: (2) Ist das Recht des Dritten eine Reallast, eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld, so erlischt die Haftung des Entschädigungsanspruchs, wenn der beschädigte Gegenstand wiederhergestellt oder für] die entzogene bewegliche Sache Ersatz beschafft ist.

<sup>15</sup> Im vollständigen Wortlaut: ZPO – § 916. Arrestanspruch: (1) Der Arrest findet zur Sicherung der Zwangsvollstreckung in das bewegliche oder unbewegliche Vermögen wegen einer Geldforderung oder wegen eines Anspruchs statt, der in eine Geldforderung übergehen kann.

<sup>16</sup> Im vollständigen Wortlaut: ZPO – § 872. Voraussetzungen: Das Verteilungsverfahren tritt ein, wenn bei der Zwangsvollstreckung in] das bewegliche Vermögen ein Geldbetrag hinterlegt ist, der zur Befriedigung der beteiligten Gläubiger nicht hinreicht.

Das dritte zu prüfende Kriterium, das zur Charakterisierung der Phraseologismen herangezogen wird, ist die **(3) Lexikalisierung**. Dieses Kriterium ist eng mit dem Kriterium der **Stabilität** (Festigkeit) verbunden. Burger erwähnt es bei Gelegenheit der psycholinguistischen Festigkeit (vgl. Burger et al. 1982: 168ff., Burger 1998: 17). Seine Motive leuchten durchaus ein. Den Phraseologismus sieht er als eine einem Wort ähnliche Einheit dann mental gespeichert, wenn er als ganzer abgerufen und produziert werden kann.

Er zieht eine Grenze zwischen den Wörtern und den meisten Phraseologismen, die keine „kompakten“ Einheiten sind, sondern die sich in mancher Hinsicht wie „normale syntaktische Gebilde“ verhalten (Burger 1998: 17). Denn ein Wort „kann man nur als Ganzes deklinieren oder konjugieren oder im Satz in eine andere Position bringen“ (Burger 1998: 17), was bei den Phraseologismen nicht der Fall ist, da bei Phraseologismen die einzelnen Komponenten dekliniert, konjugiert, umgestellt werden können. Deswegen ist diese Zwiespältigkeit zu beachten, wenn man von der Einheit der Phraseologismen spricht.

Dabei ist anzumerken, dass die von Burger angesprochene begrenzte Menge von Varianten der Phraseologismen für die juristischen Wortverbindungen der juristischen Fachsprache wahrscheinlich nicht gilt.<sup>17</sup> Wenn man bedenkt, dass die Charakteristika der Fachsprachen (auch der Rechtssprache) auf der besonderen Präzision bzw. Genauigkeit und auf der Ökonomie des Ausdrucks beruhen und dass es somit nutzbringend ist, „einen die Bedeutung eines fachsprachlichen Ausdrucks festlegenden Zusammenhang zwischen einem Terminus und einem Gegenstand zu etablieren“ (Wimmer 1998: 9), so muss man vorsichtig sein, wenn man von den Varianten der juristischen Wortverbindungen spricht.

Meine Untersuchung der juristischen Wortverbindungen in der deutschen und in der polnischen Sprache bestätigt die Richtigkeit der von Kjaer aufgestellten These über die Auflösbarkeit der Wortverbindungen (vgl. Kjaer 1991: 116). Kjaer schreibt:

---

<sup>17</sup> Burger schreibt Folgendes zu der psycholinguistischen Festigkeit der Phraseologismen: „Evidenz dafür, dass Phraseologismen als Einheiten gespeichert sind, liefern psycholinguistische Tests. Bei Sprichwörtern – als relativ langen und oft syntaktisch zweiteiligen Kombinationen – kann man beispielsweise den einfachen Test machen, Versuchspersonen nur den Anfang des Sprichwortes vorzulegen und sie den Rest ergänzen zu lassen. Dies ist eine spezielle Variante von „Lückentests“, die für Phraseologismen jeder Ausdehnung Anwendung finden können. Das Prinzip dabei ist: Man „verpackt“ den fraglichen Phraseologismus in einen Satz oder Text und lässt dabei eine Komponente des Phraseologismus als „Lücke“ offen. Die Versuchspersonen sollen dann diese Lücke auszufüllen versuchen. Während bei freien Wortverbindungen entsprechende Lücken durch lexikalisches Material aus einem „Wortfeld“ auffüllbar sind, kommt bei einem Phraseologismus in der Regel nur ein bestimmtes Wort (bzw. beim Sprichwörtertest der ganze Wortlaut des zweiten Teils), allenfalls eine sehr begrenzte Menge von Varianten, infrage“ (Burger 1998: 17f.). Eine andere Auffassung von Festigkeit schlägt Mel’čuk vor. Er bezeichnet Festigkeit als Vorhersagbarkeit der Komponenten. (vgl. Mel’čuk 1960), S. 73–80).

„Die relative Auflösbarkeit der Wortverbindungen bzw. die relative Verbundenheit der in sie eingehenden Wörter bewirkt, dass die herkömmlichen lexikologischen Tests, vor allem die zum Nachweis von lexikalischer Stabilität verwendete Austauschprobe, bei diesen Wortverbindungen versagen“ (Kjaer 1991: 116).

Kjaer erläutert ihre These an einem Beispiel:

„*ändern* in der Wortverbindung *die Klage ändern* aus dem Rechtsgebiet „Zivilprozessrecht“ hat keine an die Wortverbindung gebundene, spezialisierte Bedeutung angenommen. *Ändern* bedeutet hier – wie in anderen Verbindungen auch – *verändern, abändern, umgestalten, revidieren, neu fassen*. Eine Austauschprobe kann die Gebundenheit von *ändern* deshalb nicht nachweisen, stellt man doch mit der Austauschprobe eine Frage, die eine absolute Antwort voraussetzt: „Ist es möglich, *ändern* in der Verbindung *die Klage ändern* unter Beibehaltung der Gesamtbedeutung der Wortverbindung durch synonymische Verben zu ersetzen?“. Im konkreten Fall müsste man mit einem „Ja“ beantworten. Die Gesamtbedeutung der Wortverbindung – verstanden als ihre denotative Bedeutung – würde sich durch eine Synonymenersetzung nicht ändern. Man müsste aber danach die Antwort relativieren: In bestimmten aufzählbaren fachlichen Kontexten wäre eine Ersetzung von *ändern* durch Synonyme ausgeschlossen oder zumindest ungewöhnlich. „Die Klage ändern“ ist eine fachlich definierte Handlung, die in Texten des Zivilprozesses zur Sicherung der fachlichen Eindeutigkeit und der fachsprachlichen Kontinuität wiederholt *die Klage ändern* benannt wird, bzw. benannt werden muss“ (Kjaer 1991: 116).<sup>18</sup>

Auf unsere Beispiele übertragen bedeutet das jedoch, dass das Wort *beweglich* in der Wortverbindung *bewegliche Sache* aus dem Rechtsgebiet „Zivilprozessordnung“ doch eine an die Wortverbindung gebundene, spezialisierte Bedeutung angenommen hat.<sup>19</sup>

Es ist möglich, *beweglich* in der Verbindung **bewegliche Sache** (ebenfals gilt das Umgekehrte: man kann *Sachen* in der Verbindung **bewegliche Sache**) gegen ein synonymes Wort auswechseln. So hätten wir statt

---

<sup>18</sup> Eine ähnliche Situation herrscht nicht nur im Bereich der juristischen Wortverbindungen, sondern auch im Bereich der ganzen juristischen Terminologie. Es ist bekannt, dass die Ebene der Rechtssprache Ausdrücke enthält, „die zwar der Gemeinsprache entnommen sind, aber durch eine fachliche Umformung mit anderer Bedeutung verwendet werden.“ (Sander 2004: 2) Die Sprache greift auf das Vokabular der Standardsprache zurück (Luttermann 1999: 53). Und das ist ein Dilemma der Rechtssprache. Zuerst besteht dieses Dilemma darin, dass die natürlichen Begriffe der Gemeinsprache in ihrer Bedeutung durch Legaldefinitionen eingeeengt und präzisiert werden. Dieses Dilemma beruht auch darauf, dass die juristische Festlegung der Begriffe vom Allgemeinverständnis oft abweicht.

<sup>19</sup> Um das nachweisen zu können, genügt es, wenn man die Bedeutung der Lemmata ‚beweglich‘ und ‚Sache‘ in einem Wörterbuch der deutschen Sprache prüft, z.B. im DUDEN oder im DWDS.



<b>bewegliche Sache</b>	<b>veränderliche Sache<sup>a</sup></b>
	<b>flinke Sache<sup>b</sup></b>
	<b>rege Sache<sup>c</sup></b>
	<b>lebhaftes Sache<sup>d</sup></b>
	<b>rührende Sache</b>
	<b>ergreifende Sache<sup>e</sup></b>
	<b>bewegende Sache</b>

<sup>a</sup> „Alles Fleisch ist wie Gras, und alle seine Herrlichkeit ist wie des Grases Blume. Wenn du aber darauf dein Begehren richtest, so erkennst du selbst, daß du tierisch gesinnt bist. Oder liebst du seine Kraft? Jeder Schmerz beugt und bricht sie. Oder seine Schönheit? Sie ist eine leicht wiegende und veränderliche Sache; eine Sache, die ein einziges Fieber oder sonst ein Unfall zerstört“ (<http://www.unifr.ch/bkv/kapitel2831-8.htm>).

<sup>b</sup> „Eigentlich sollte das ja ne flinke Sache werden. Mal schnell die Kiste aussortieren und nun bin ich schon ne ganze Weile an diesem Buch hängen geblieben. Zart streiche ich über die Seiten. Wenn alte Dinge doch nur ihre Geschichte erzählen könnten“ (<http://frauenzimmer.twoday.net/topics/Archiv/>).

<sup>c</sup> „Briefwechseln bei uns ist eine interessante und rege Sache wenn Sie einen Brief an eine bei uns registrierte Dame senden garantieren wir Ihnen dass Sie innerhalb weniger Tage eine Antwort auch erhalten“ (<http://kontaktanzeigen-russische-frauen.com/suchen/braute/Osteuropa-women-Partnervermittlung-shtml>).

<sup>d</sup> In Südostasien ist Essengehen eine lebhaftes Sache, warum nicht auch hier? ([http://lexikon.meyers.de/meyers/Spezial:Zeitartikel/Die+56+Kr%C3%A4uter+des+Herrn+Vuong?tease\\_rID=453909](http://lexikon.meyers.de/meyers/Spezial:Zeitartikel/Die+56+Kr%C3%A4uter+des+Herrn+Vuong?tease_rID=453909)).

<sup>e</sup> „Es waren auch wieder einige sehr nette Natives da, die sich offensichtlich sehr wohl fühlten auf dieser Tanzveranstaltung. Unfassbarerweise müssen zwei von ihnen in den Irak. Kraftvolle Worte wurden gesprochen seitens ihrer Verwandten, die ganze Halle betete mit – es war eine ergreifende Sache und man konnte es fast anfassen, dieses Besondere, was Powwows ausmacht. Wir alle wollen wieder mit Euch tanzen, Mädels, come home safe!!!!“ (<http://www.powwow-kalender.de/report/westerwald05.htm>).

Und die andere Seite der Medaille sieht so aus:

<b>bewegliche Sache</b>	<b>bewegliche Gegenstände</b>
	<b>bewegliche Angelegenheit<sup>a</sup></b>
	<b>bewegliche Handlung</b>

<sup>a</sup> „Die Welterfahrung des Kindes ist eine körperliche und bewegliche Angelegenheit, und je förderlicher die Bewegungserziehung und je anregender die Bewegungswelt in der frühen Kindheit ist, desto reichhaltiger und geglückter fällt die Weltbewältigung aus“ (Größing 1992: 67).

Es ist aber deutlich zu sehen, dass die Gesamtbedeutung der Wortverbindung – verstanden als ihre denotative Bedeutung – sich durch eine Synonymenersetzung kardinal ändert. Da braucht man die Antwort sogar nicht zu relativieren. Denn es liegt auf der Hand, dass eine Ersetzung von *beweglich* oder von *Sache* in der Wortverbindung **bewegliche Sachen** im konkreten

fachlichen Text der Zivilprozessordnung durch Synonyme ausgeschlossen oder zumindest ungewöhnlich ist.

Zurück zu unseren Beispielen. Der Fachausdruck **bewegliche Sachen** hat in der Rechtssprache eine genau definierte Bedeutung. Neben den einfachen und zusammengesetzten Sachen unterscheidet man in erster Linie Grundstücke und bewegliche Sachen. Der juristischen Definition nach sind **bewegliche Sachen** alle Sachen, die nicht ein abgegrenzter Teil der Erdoberfläche oder ein Bestandteil dieses Grundstücks sind.<sup>20</sup>

Es ist deutlich, dass diese Wortverbindung auch das Kriterium der (4) **Idiomatizität** erfüllt. Man versteht hier unter der Idiomatizität eines Ausdrucks eine Diskrepanz zwischen der phraseologischen Bedeutung und der wörtlichen Bedeutung des ganzen Ausdrucks. Die wörtliche Bedeutung entspricht hier offensichtlich der fachlichen juristischen Bedeutung des Ausdrucks nicht. **Bewegliche Sachen** ist ein fachlich definierter Begriff, der in Texten des Zivilprozesses zur Sicherung der fachlichen Eindeutigkeit und der fachsprachlichen Kontinuität wiederholt so und nicht anders benannt wird, bzw. benannt werden muss.

Die von mir ermittelten Variationen sind eigentlich meistens separate Fachbegriffe und können somit nicht als Variationen eingestuft werden.

Der Ausdruck **Bewegliche Sachen** (BGB – § 92, ZPO § 885) ist kein Synonym für **unbewegliche Sachen** (ZPO § 848)<sup>21</sup> ebenso wie eine **bewegliche körperliche Sache** (ZPO § 847) kein Synonym für eine **bewegliche Sache** und schon gar nicht für **bewegliche Brücke** (StVO § 40) ist.

Es wäre wohl vergeblich in einem nicht fachsprachlichen Kontext nach **beweglichen unkörperlichen Sachen** zu suchen. In der Rechtssprache bestehen sie aber. Im österreichischen Sachenrecht sind sie Gegenstand vom § 298 ABGB [Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch für Österreich]. Darin werden die Immaterialgüterrechte als **bewegliche unkörperliche Sachen** betrachtet.

Außerhalb jeglicher Konkurrenz befindet sich in dieser Liste **bewegliche Brücke**. Obwohl das Tragwerk dieser Brücke als Ganzes oder in Teilen bewegt werden kann, wird sie juristisch als unbewegliche Sache eingestuft.

Die Erfüllung des Kriteriums der (5) **Reproduzierbarkeit** bestätigt das Ergebnis der Recherche im Schönfelder (Schönfelder plus. Deutsche Gesetze 1999). Die Wiederholung der Wortverbindung **bewegliche Sachen** wird in vielen deutschen Gesetzestexten bestätigt: im BGB (§ 92; § 237; § 937;

<sup>20</sup> Die Unterscheidung von beweglichen und unbeweglichen Sachen ist besonders im Sachenrecht von entscheidender Bedeutung. In der Sprache dieses Rechtes ist Sache nur ein körperlicher (auch flüssiger oder gasförmiger) Gegenstand. Der Gegenstand muss: sinnlich wahrnehmbar sein und beherrschbar sein. Daher kann er nicht die freie Luft, das Meerwasser, aber er kann z.B. Gas in Flaschen sein. Sachen werden geteilt in zwei Hauptgruppen: (1) einfache Sachen und (2) zusammengesetzte Sachen (vgl. Creifelds Rechtswörterbuch).

<sup>21</sup> Ich zitiere hier den Wortlaut des ersten Punktes dieses Paragraphen in extenso: "(1) Bei Pfändung eines Anspruchs, der **eine unbewegliche Sache** betrifft, ist anzuordnen, dass die Sache an einen auf Antrag des Gläubigers vom Amtsgericht der belegen Sache zu bestellenden Sequester herauszugeben sei" (Schönfelder plus. Deutsche Gesetze. 2009).

§ 948; § 959), im StGB (§ 133; § 289), in der ZPO (§ 777; § 847; § 854; § 883; § 885; § 930) und in vielen, vielen anderen.

<p><b>bewegliche Sache</b></p>	<p><b>sind alle beweglichen Sachen</b></p> <p>(alle Sachen, die weder Grundstücke noch Bestandteile von Grundstücken sind, die ohne Beschädigung ihrer Substanz bewegt werden können)</p> <p>→ Mobilie, → Fahrnis</p> <p><b>Gegensatz:</b> Liegenschaft, Immobilie</p>
<p><b>unbewegliche Sache</b></p>	<p><b>alle nicht beweglichen Sachen</b></p> <p>(d.h. Grundstücke und deren Bestandteile, d.h. diejenigen Sachen, die ohne Beschädigung ihrer Substanz nicht bewegt werden können)</p> <p>→ Liegenschaft, → Immobilie, → Grundstück, → Sachenrecht;</p> <p><b>Gegensatz:</b> Fahrnis, Mobilie</p>
<p><b>bewegliche körperliche Sache</b></p>	<p><b>sind alle beweglichen Sachen,</b> die man mit den Sinnen wahrnehmen kann, die angefasst werden können (z.B. Auto, Haus, Wasser, Geldscheine und Münzen)</p>
<p><b>bewegliche unkörperliche Sache</b></p>	<p><b>sind alle beweglichen Sachen,</b> die physisch nicht existent sind, z.B. Rechte, Forderungen, objektive Werte (Geschäftswert einer Firma; Energieleistungen)</p>
<p><b>das bewegliche Vermögen</b></p>	<p>die Gesamtheit der Aktiva, die einer natürlichen oder juristischen Person zustehen, die weder Grundstücke noch Bestandteile von Grundstücken sind, die ohne Beschädigung ihrer Substanz bewegt werden können</p>
<p><b>das unbewegliche Vermögen</b></p>	<p>die Gesamtheit der Aktiva, die einer natürlichen oder juristischen Person zustehen, Grundstücke, Liegenschaften, d.h. diejenigen Sachen, die ohne Beschädigung ihrer Substanz nicht bewegt werden können</p>

## Literatur

- Blachut, Edyta (2004): *Sprachspielerische Modifikationen formelhafter Wendungen*. Wrocław.
- Creifelds Rechtswörterbuch. Elektronische Version auf CD. C.H. Beck.
- Burger, Harald et al. (1982): *Handbuch der Phraseologie*. Berlin. New York.
- Burger, Harald (1998): *Phraseologie. Eine Einführung am Beispiel des Deutschen*. Berlin.
- Drosdowski, Günther (Red.) (1989): *Duden. Deutsches Universalwörterbuch*. Mannheim / Wien / Zürich.
- Fleischer, Wolfgang (1997): *Phraseologie der deutschen Sprache*. Tübingen.
- Forsthoff, Ernst (1940): *Recht und Sprache. Prolegomena zu einer richterlichen Hermeneutik*. Halle (Saale).
- Größing, Stefan (1992): Das Erziehungskonzept des „Natürlichen Turnens“ und die Bewegungserziehung von heute – Versuche einer Annäherung. In: Altenberger, H., Maurer, F. (Hrsg.) (1992): *Kindliche Welterfahrung in Spiel und Bewegung*. Bad Heilbrunn. 65–78.
- Kjaer, Marie Luise (1991): Phraseologische Wortverbindungen in der Rechtssprache? In: Palm, Ch. (Hrsg.): *Europhras 90. Akten der internationalen Tagung zur germanistischen Phraseologieforschung Aske/Schweden. 12–15. Juni 1990*. Stockholm.
- Kjaer, Marie Luise (1992): Normbedingte Wortverbindungen in der juristischen Fachsprache (Deutsch als Fremdsprache). In: *Fremdsprachen Lehren und Lernen*. 21. Jg., *Idiomatik und Phraseologie*.
- Luttermann, Karin (1999): Übersetzen juristischer Texte als Arbeitsfeld der Rechtlinguistik. In: Groot, de, René, Schulze Reinaer (Hrsg.): *Recht und Übersetzen*. Nomos Verlagsgesellschaft. Baden-Baden. 47–57.
- Mel’čuk, Igor A. (1960): O terminach „ustojčivost“ i „idiomatičnost“. In: *V Ja*, 4, 73–80.
- Sander, G. Gerald (2004): *Deutsche Rechtssprache. Ein Arbeitsbuch*. Tübingen und Basel.
- Schmidt, Wilhelm (1967): *Lexikalische und aktuelle Bedeutung. Ein Beitrag zur Theorie der Wortbedeutung*. Berlin.
- Schönfelder plus. Deutsche Gesetze. Beck Texte* (1999): CD-ROM. Verlag C.H. Beck.
- Wimmer, Rainer (1998): Zur juristischen Fachsprache aus linguistischer Sicht. In: *Sprache und Literatur*. Bd. 81. Darmstadt.

## Internetquellen

- <http://www.dwds.de/>
- <http://frauenzimmer.twoday.net/topics/Archiv/>
- <http://kontaktanzeigen-russische-frauen.com/suchen/braute/Osteuropa-women-Partnervermittlung-.shtml>
- <http://lexikon.meyers.de/meyers/Spezial:Zeitartikel/Die+56+Kr%C3%A4uter+des+Herrn+Vuong?teaserID=453909>
- <http://www.powwow-kalender.de/report/westerwald05.htm>
- <http://www.unifr.ch/bkv/kapitel2831-8.htm>

## **The legal phraseology – lexicalized terminology units of the legal language**

Abstract

In this article I will explore the phenomenon of compounds in legal German and Polish. I am interested in both their lexical and morphosyntactic stability and the specialist situational context, i.e. the conditions for use of these lexical units – the legal terms consisting of multiple words.

The research of this aspects seems to be particularly important in the context of legal language didactics. The concentrations of terms in the legal language may be of interest for lawyers and translators, as well as constitute the means for gaining language, topical and intercultural competencies and allow students to achieve the better understanding of an important language communication element.

I have been developing my interest in this subject throughout my didactic, translatable and scientific activities.

This article is a modified version of the paper delivered on the Europhras conference held in Helsinki on 13–16 August, 2008.

## **Frazeologia prawnicza – zleksykalizowane jednostki terminologiczne języka prawniczego**

Streszczenie

Przedmiotem niniejszego artykułu jest fenomen złożzeń wyrazowych w niemieckim i w polskim języku prawa. Oprócz ich leksykalnej i morfo-syntaktycznej stabilności interesujący jest specjalistyczny kontekst sytuacyjny, tzn. warunki, w których używane są owe jednostki leksykalne – terminy prawnicze składające się z wielu słów.

Zbadanie tego aspektu wydaje się szczególnie ważne w kontekście dydaktyki języka prawa. Skupienia terminologiczne występujące w języku prawa mogą być nie tylko przedmiotem zainteresowań prawników i translatorów, ale również przedmiotem zdobywania kompetencji językowej, przedmiotowej i międzykulturowej oraz stanowić drogę do poszerzenia wiedzy na temat ważnego fragmentu komunikacji językowej dla studentów.